

Zusammen dem Gipsmehlwerkzeug (flor.)
unmittelbar und der Loyn Kaufmännische Gesellschaft No 466 das
J. O. G. T. zu Verfügung (flor.) und nicht ist folgendes
Contractat abgeschlossen worden.

Das Gipsmehlwerkzeug zu Verfügung (flor.) überläßt der
Giet Ameyler Loyn in der Gipsmehlgemeinde Verfügung (flor.) jetzt
Loyn Kaufmännische Gesellschaft 466. sowie der Wafn und Jungm Loyn
das in der Farnfellen zu Verfügung angeordnete obere
Zimmer nebst Vorraum gesamtes Abfertigung von Logenplatzungen
und offene Abnahme sowie ~~zur~~ Leuchtung des Gyalzletzes
und der Farngründe unter verschiedenen Bedingungen.

1. Die Loyn bezahlt für Leuchtung des oberen Zimmers
nebst Vorraum jährlich 60 ^{in Rechnung der Gyalzletze, die im Winter und im Sommer} ~~jährlich~~ ^{ausreichend} ~~ausreichend~~ ^{ausreichend} Mark
Mintn und überumant ~~die~~ ^{die} ~~Leuchtung~~ ^{Leuchtung} ~~des~~ ^{des} ~~oberen~~ ^{oberen} ~~Zimmers~~ ^{Zimmers}
selbst, wozu das Farngründminterial von dem Gipsmehl-
werkzeug geliefert wird.

2. Die Mintn ist halbjährlich und zwar am 1. Januar. und
1. Juli nach jedem Herbst gegen Quittungsbefreiung an den
Farn Leuchtmittelmeister des Gipsmehlwerkzeuges wafn.
Dessen Vertreter, oder in dessen Abwesenheit an den Farn
Werkzeugmeister zu stellen.

3. Die Farngründe und Gyalzletzen werden mit dem
Gipsmehlwerkzeug vereinigt.

4. Die in dem Laßten der Loyn sind befindlichen Hülsen und
Fische werden kostenfrei mit Kostgeld zu Wartungszwecken
zurückgegeben, falls die Loyn die Farngründe unter
gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Für
wenn solche Fische nicht in jedem einzelnen Falle der
Leistung werden.

5. Die zum Überführung Nennenden allgemeinen Vorschriften
über die Leuchtung der Farnfellen, des Gyalzletzes sowie
der Farngründe sind genau zu befolgen.

6. Leuchtmittelmeister ist auf das Verschließen der Farn-
fellen zu geben sowie auf Abstellung des Lichtstromes
nach ~~dem~~ ^{dem} ~~Leuchtmittelmeister~~ ^{Leuchtmittelmeister} ~~Leuchtung~~ ^{Leuchtung} (vgl. Nr. 4)